

§ 9 WaffGebrG Gebrauch von anderen als Dienstwaffen und von Mitteln mit Waffenwirkung

WaffGebrG - Waffengebrauchsgesetz 1969

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

In Kraft seit 01.09.1969 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at